

**GEMEINDE HARDHEIM
NECKAR-ODENWALD-KREIS**



**Satzung über die Freiwillige Feuerwehr Hardheim
mit Abteilungen
(Feuerwehrsatzung - FwSAbt)
vom 19. November 2012**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr	3
§ 2 Aufgaben (§2 FwG BW)	3
§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr (§11 FwG BW).....	4
§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes (§13 FwG BW)	5
§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr / Dienstpflichten	6
§ 6 Altersabteilung.....	8
§ 7 Jugendabteilung	8
§ 8 Ehrenmitglieder	10
§ 9 Leitung des Einsatzes	10
§ 10 Organe der Feuerwehr	11
§ 11 Feuerwehrkommandant, Abteilungskommandant und Stellvertreter	11
§ 12 Unterführer	13
§ 13 Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart.....	14
§ 14 Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse.....	14
§ 15 Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen	16
§ 16 Wahlen	16
§ 17 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse).....	17
§ 18 Übergangsregelungen	17
§ 19 Inkrafttreten	17

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs.1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat am 19.11. 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Hardheim in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde Hardheim ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus:
den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr
 - Hardheim (Ortsteil Hardheim)
 - Schweinberg (Ortsteil Schweinberg)
 - Bretzingen (Ortsteil Bretzingen)
 - Erfeld (Ortsteil Erfeld)
 - Gerichtstetten (Ortsteil Gerichtstetten)
 - Hardheimer Höhe (Ortsteile Dornberg, Rütschdorf, Vollmersdorf).der Altersabteilung
der Jugendabteilung

§ 2 Aufgaben (§2 FwG BW)

- (1) Die Feuerwehr hat
bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.
Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.
- (2) Die Feuerwehr kann ferner durch den Bürgermeister beauftragt werden
mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie des Feuersicherheitsdienstes.
- (3) Der Begriff „beauftragen“ ist nicht schuldrechtlich zu verstehen, sondern lediglich organisatorisch also im Sinne der Zuweisung oder Übertragung einer Aufgabe. Es ist damit ebenso klargestellt, dass nur die Gemeinde als deren Träger die Feuerwehr mit Aufgaben nach Absatz 2 beauftragen kann.

Eine Übertragung von Aufgaben nach Absatz 2 von §2 des FwG kann nur unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

die Feuerwehr muss über genügend Einsatzkräfte verfügen und die Tätigkeit darf mittel- und unmittelbar die Einsatzkräfte (wie z.B. Beruf, privat, Gesundheit) nicht überlasten,

die Pflichtaufgabe muss weiterhin in vollem Umfang zu erfüllen sein,

es dürfen nur Aufgaben übertragen werden, die aus Schutz und Fürsorgepflichten für die Feuerwehr auch personell und technisch leistbar sind,

die UVV sind in vollem Umfang zu beachten,

es erfolgt eine bedarfs- und sachgerechte Benutzung der Ausrüstung und Geräte.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr (§11 FwG BW)

- (1) In die Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres und nach abgeschlossener Ausbildung gem. dem aktuellen Stand an Einsätzen teilnehmen, den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind, geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind, sich im Hinblick auf die nicht unerheblichen Aufwendungen zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären, nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben, keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.
- (2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Truppmannlehrgang, Teil 1 teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige der Jugendabteilung in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.
- (3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.
- (4) Sachlich zuständig für die Entscheidung über die Aufnahme auf Probe, die Verlängerung oder Verkürzung bzw. ein Absehen von der Probezeit und für die Entscheidung über die endgültige Aufnahme in die Einsatzabteilung in die Feuerwehr ist der Feuerwehrausschuss. Dies ist ein Vertrauensbeweis des Gesetzgebers in die Selbstverwaltung der Feuerwehr. Der Feuerwehrausschuss trägt mit seiner Entscheidungsbefugnis eine Mitverantwortung für die Kameradschaft, Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft der Feuerwehr.

Eine Übertragung dieser Entscheidungsbefugnis auf den Abteilungsausschuss ist, trotz der verwaltungsmäßigen Zuständigkeit für die Abteilungen, nicht möglich.

- (5) Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet ebenso der Feuerwehrausschuss. Der Abteilungsausschuss der Einsatzabteilung, der der Bewerber angehören soll, ist zu hören.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.

§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes (§13 FwG BW)

- (1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr die Probezeit nicht besteht, während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt, seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat, den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist, das 65. Lebensjahr vollendet hat, infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat, Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Bürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn er nach § 6 Abs. 3 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte, der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist, er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.
In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.
- (3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungskommandanten beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.
- (4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.
- (5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden.

Dies gilt insbesondere

bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,

bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,

bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder

wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

- (6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr / Dienstpflichten

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seine(n) Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Sie haben außerdem das Recht, ihren Abteilungskommandanten, seine(n) Stellvertreter und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu wählen.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.
- (4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.
- (5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)
- am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
- bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
- den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
- im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
- die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
- die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und
- über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausbildung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.
- eine vorhersehbare Dienstverhinderung dem jeweiligen Abt.-Kdt. rechtzeitig vor Dienstbeginn mitzuteilen. Ebenso sind planbare, mehrtägige Abwesenheiten dem Abt.Kdt. bekannt zu geben, damit im Rahmen der Gewährleistung der Einsatzfähigkeit

Themen wie z.B. Weitergabe des Meldeempfängers geklärt werden können oder wichtige Funktionen nicht unbesetzt bleiben.

Ihnen zugeordnete Meldeempfänger, wenn Sie sich am Ort oder in erreichbarer Nähe aufhalten, stets empfangsbereit mit sich führen

- (6) Aus beruflichen, gesundheitlichen oder familiären Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden.
- (7) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.
- (8) Die Feuerwehrangehörigen haben den dienstlichen Weisungen nachzukommen, welche der Dienstvorgesetzte im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit erteilt. Sie sind dienstbezogen, wenn sie in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Feuerwehrdienst stehen. Dienstliche Weisungen können erteilen: der Feuerwehrkommandant, die Leiter der Abteilungen nur den Angehörigen Ihrer Abteilung und die Unterführer den Angehörigen der taktischen Einheit, die sie führen. Die jeweiligen Stellvertreter sind weisungsberechtigte Vorgesetzte, wenn sie die Stelle des Vertretenen wahrnehmen. Als Verhinderungsstellvertreter treten sie an die Stelle des Vertretenen nur, wenn dieser tatsächlich verhindert ist.
- (9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro ahnden. Der Feuerwehrkommandant kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 anzuhören.
- (10) Der Beachtung der Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst kommt ein hoher Stellenwert zu, der Feuerwehrdienst ist gefährlich. Vor allem bei Einsätzen sind Leben und Gesundheit der Feuerwehrangehörigen und auch der manchmal hinzugezogenen Personen bedroht. Die große Mehrzahl der Feuerwehrunfälle sind auf Nichtbeachten der Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften, d. h. auf menschliches Versagen zurückzuführen (vgl. dazu die Unfallstatistik 2008 der Unfallkasse Baden Württemberg (JKBIV) zum Feuerwehrdienst, eingestellt auf deren Internetseite). Ausbildungsvorschriften sind die vom Innenministerium verbindlich eingeführten Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV). Es ist die Dienstpflicht des Leiters der Feuerwehr, der Leiter der Abteilungen, sowie der Unterführer dafür Sorge zu tragen, dass die FwDV eingehalten werden.
Wichtige Regelungen für den Feuerwehrdienst sind: GUV-V A1 Allgemeine Vorschriften UVV; GUV-V C 53 (UVV Feuerwehren), GUV-I 8528: Sicherheit und Gesundheitsschutz im und um das Feuerwehrhaus), GUV-I 8554 (Sicherheit im Feuerwehrhaus), GUV-I 8558 ((Sicherer Feuerwehrdienst), GUV D 36 (UVV Leitern und Tritte), GUV-G 9102 (Prüfgrundsätze für Ausrüstung und Geräte der Feuerwehr).
- (11) Neben der Organisation und der feuerwehrtechnischen Ausstattung wird die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr wesentlich durch die Ausbildung der Einsatzkräfte mitbestimmt. Nach § 14 UVV Feuerwehren dürfen nur körperlich und fachlich

geeignete Feuerwehrangehörige bei Einsätzen mitwirken. Die fachlichen Voraussetzungen erfüllt, wer für die jeweiligen Aufgaben ausgebildet ist und seine Kenntnisse durch regelmäßige Übungen und erforderlichenfalls durch zusätzliche Aus- und Fortbildung erweitert (Durchführungsanweisung zu § 14 UVV Feuerwehren). Die Ausbildung der Feuerwehrangehörigen wird u.a. durch die VwV-Feuerwehrausbildung und die Feuerwehr-Dienstvorschriften geregelt.

Der Feuerwehrkommandant muss dafür sorgen, dass alle Feuerwehrangehörigen die Grundausbildung durchlaufen. Er hat die zur Aus-, Fort- und Weiterbildung notwendigen Lehrgänge und die dafür geeigneten Feuerwehrangehörigen auszuwählen und dafür zu sorgen, dass die Ausbildungslehrgänge besucht werden. Soweit der Feuerwehrkommandant Aufgaben der Aus- und Fortbildung auf andere Feuerwehrangehörige übertragen hat, muss er überwachen, dass sie ordnungsgemäß erfüllt werden.

§ 6 Altersabteilung

- (1) Die Altersabteilung besteht aus den Altersgruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei den Einsatzabteilungen gebildet werden.
- (2) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet und eine Erklärung zur Aufnahme in die Altersabteilung abgibt. Eine automatische Übernahme in die Altersabteilung (Formulierung: „wer keine gegenteilige Erklärung abgibt“) ist rechtlich unzulässig. Es ist üblich, dass die Angehörigen der Altersabteilungen das Abzeichen ihres letzten Dienstgrades weiterhin führen. Funktionskennzeichen wie Kommandanten- oder Abteilungskommandantensterne dürfen nicht mehr getragen werden.
- (3) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben und Angehörige der Feuerwehr die den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen sind, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).
- (4) Der Leiter der Altersabteilung (und nach Bedarf ein oder mehrere Stellvertreter) wird von den Angehörigen der Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Er hat sein Amt nach Ablauf seiner Amtszeit oder im Falle seines vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Er kann vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (5) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten.

§ 7 Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung besteht aus den Jugendgruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei den Einsatzabteilungen gebildet werden. Die Abteilung führt den Namen Jugendfeuerwehr Hardheim, der Namenszusatz der jeweiligen Jugendgruppe ist zulässig.
- (2) In die Jugendabteilung können Personen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie

den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind, geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind, sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären, nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben, keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme und das dafür maßgebende Mindestalter entscheidet der Feuerwehrausschuss.

- (3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen zur Jugendabteilung endet:
wenn er/sie in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird
er/sie aus der Jugendfeuerwehr austritt,
die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
er/sie den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
er/sie das 18. Lebensjahr vollendet oder
der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendabteilung aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Für die Jugendabteilung wird ein Leiter (und nach Bedarf ein oder mehrere Stellvertreter) bestellt, seine Bezeichnung lautet „Jugendfeuerwehrwart“. Den Jugendgruppen stehen „Leiter der Jugendgruppen“ (und nach Bedarf ein oder mehrere Stellvertreter) vor.
Eine erfolgreiche Arbeit in der Jugendabteilung ist auch von Bedeutung für die zukünftige Leistungsfähigkeit der Feuerwehr und wird wesentlich von der fachlichen und persönlichen Eignung des Jugendfeuerwehrwarts / Stellvertreters mitbestimmt. Seine / Ihre Bestellung fällt damit in den Verantwortungsbereich des Feuerwehrkommandanten. Der Feuerwehrausschuss kann hierzu Vorschläge unterbreiten.
- (5) Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen.
- (6) Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendabteilung beauftragen.
- (7) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten.
- (8) Der Jugendfeuerwehrwart muss einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart kann vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (9) Der Jugendfeuerwehrwart muss den Lehrgang „Gruppenführer“ erfolgreich absolviert haben.
- (10) Ebenso wichtig wie die feuerwehrtechnische Ausbildung ist für den Leiter der Jugendabteilung aber auch dessen jugendpädagogische Befähigung: er muss Jugendliche motivieren können und soll Vorbildcharakter haben.

- (11) Für die Leiter der Jugendgruppen (Absatz 1) gilt Absatz 4 - 8 und 10 entsprechend sinngemäß.
- (12) Das Eintrittsalter in die Jugendabteilung wird durch einen mehrheitlichen Beschluss des Feuerwehrausschuss festgelegt. Ohne weitere Festlegungen liegt das Mindestalter bei 10 Jahren. Geltende gesetzliche Regelungen oder auch Vorgaben der Unfallkasse sind zu beachten. Feuerwehrkommandant, Jugendfeuerwehrwart, Abteilungskommandant und Jugendgruppenleiter müssen der Altersgrenze zustimmen. In den einzelnen Jugendgruppen sind auch unterschiedliche Eintrittsalter möglich. Das grundsätzlich festgelegte Eintrittsalter von 10 Jahren kann bei Einigkeit der 4 zuvor genannten Funktionen, auch ohne Beschluss der Feuerwehrausschuss, geändert werden. Der Feuerwehrausschuss ist davon in Kenntnis zu setzen.

§ 8 Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und bewährten Feuerwehr- und Abteilungskommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

§ 9 Leitung des Einsatzes

- (1) Technischer Einsatzleiter ist der Feuerwehrkommandant des Einsatzortes. Feuerwehrkommandant des Einsatzortes" ist der Leiter der Gemeindefeuerwehr in der Gemeinde, in welcher der Schaden oder die Gefahr eintritt bzw. besteht. Die Technische Einsatzleitung obliegt dem Feuerwehrkommandanten kraft Funktion.
- (2) Auch wenn einzelnen Einsatzabteilungen Ausrückebezirke zugewiesen sind ändert dies nichts an der grundsätzlichen Zuständigkeit des Feuerwehrkommandanten für die Technische Einsatzleitung. Sie kann auch nicht durch Satzung räumlich oder sachlich eingeschränkt werden. „Einsatzort" ist die Gemeinde, nicht ein Ortsteil.
- (3) Bei Abwesenheit des Feuerwehrkommandanten liegt die technische Leitung daher bei dem Stellvertreter.
- (4) Ist die Gemeindefeuerwehr in mehrere Einsatzabteilungen gegliedert und sind diese auf die einzelnen Ortsteile aufgeteilt, hat die technische Einsatzleitung bei Einsätzen in diesem Ortsteil der Leiter dieser Abteilung, sofern der Feuerwehrkommandant bzw. im Verhinderungsfalle der/die Vertreter nicht anwesend ist/sind und er vorher nichts anderes bestimmt hat.
- (5) Die organisatorische Oberleitung liegt beim Bürgermeister, soweit sie nicht nach § 22 Abs. 5 von einer Aufsichtsbehörde übernommen wird. Der Bürgermeister hat die organisatorische Oberleitung als „Verwaltungsorgan“ der Gemeinde. Der organisatorische Leiter ist zuständig für die Schaffung der personellen und sachlichen Voraussetzungen, unter denen ein Einsatz (in der Regel größeren Umfangs) überhaupt ablaufen kann. Entsprechende Maßnahmen sind die Anforderung von Überlandhilfe oder von anderen Hilfeleistungsorganisationen, die Heranziehung weiterer Personen, die Versorgung der Einsatzkräfte, sowohl hinsichtlich der Verpflegung wie auch im Hinblick auf Löschmittel und Betriebsstoffe, und die Unterbringung von Obdachlosen, Verletzten, Tieren und Sachen. Der organisatorische Leiter kann dem Technischen Einsatzleiter im feuerwehrtaktischen Bereich keine Weisungen erteilen. Ist der Bürgermeister verhindert, kann sein

Vertreter die organisatorische Oberleitung übernehmen. Der Bürgermeister kann sie auch dem Technischen Einsatzleiter übertragen.

§ 10 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind:

Feuerwehrkommandant,
Abteilungskommandant,
Leiter der Altersabteilung,
Leiter der Jugendabteilung,
Feuerwehrausschuss,
Abteilungsausschüsse,
Hauptversammlung,
Abteilungsversammlungen.

§ 11 Feuerwehrkommandant, Abteilungskommandant und Stellvertreter

- (1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.
- (2) Der Feuerwehrkommandant und der Abteilungskommandant müssen mindestens einen Stellvertreter haben.
- (3) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein(e) Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.
- (4) Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seines/r Stellvertreter(s) werden in der Hauptversammlung durchgeführt.
- (5) Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seinem/r Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer:

einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört,
über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und die fachliche Qualifikation sowie die persönlichen und die charakterlichen Eigenschaften für ihr Amt und die Führung der ihnen unterstellten Einheiten besitzen
Feuerwehrkommandant, Abteilungskommandanten, ihre Stellvertreter und die Unterführer müssen die fachliche Qualifikation sowie die persönlichen und die charakterlichen Eigenschaften für ihr Amt und die Führung der ihnen unterstellten Einheiten besitzen. Dies gilt in gleicher Weise für ehren- und hauptamtlich Tätige. Grundsätzlich brauchen Kommandanten und Stellvertreter die Ausbildung, die zum Führen der größten in der Feuerwehr oder in der Abteilung vorhandene Einheit befähigt. Beispiel: Erreicht die Feuerwehr Zugstärke müssen der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter die Ausbildung zum Zugführer besitzen.

Die zum Erwerb der fachlichen Voraussetzungen für die Bestellung notwendigen Lehrgänge sind in der Verwaltungsvorschrift über die Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen in Baden-Württemberg geregelt.

Die Ausbildungsvorschriften sehen Lehrgänge für Gruppenführer; Zugführer und Verbandsführer vor. Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter muss zusätzlich an einem Lehrgang Feuerwehrkommandant teilgenommen und den Lehrgang „Einsatzleiter der Führungsstufe C“ (Verbandsführer) absolviert haben.

Neben der VwV Feuerwehrausbildung beinhalten u.a. Handreichungen der LFS, Kommentar des FwG BW, Erläuterungen des Verbandes, sowie die jeweils gültigen FwDV weitere Hinweise zur notwendigen Qualifikation; Fortschreibungen dieser sind zu beachten. Durch die entsprechend vorgesehenen Ausbildungslehrgänge muß gewährleistet sein, dass die in der Gemeinde mögliche Größe von Einheiten fachgerecht geführt werden kann.

- (6) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein(e) Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.
- (7) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein(e) Stellvertreter hat/haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seinem Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.
- (8) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, des Abteilungskommandanten und ihrer Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.
- (9) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (10) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen, auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken, für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen, die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln, die Tätigkeit der Abteilungskommandanten, der Leiter der Altersabteilung, der Jugendabteilung sowie des Kassenverwalters und des Gerätewarts zu überwachen, dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten, Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen. Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG).
- (11) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.

- (12) Der/die stellvertretende Feuerwehrkommandant(en) hat/haben den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (13) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein(e) Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).
- (14) Die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten (§ 10 Nr. 2) und ihre Stellvertreter werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; die Wahlen finden in der Abteilungsversammlung statt.
- (15) Die den Feuerwehren übertragenen Aufgaben und die Pflicht, ständig einsatzbereit zu sein, machen es notwendig, für den Feuerwehrkommandanten mindestens einen Stellvertreter zu bestellen. Sind mehrere Stellvertreter bestellt, ist die Verantwortlichkeit der Stellvertreterregelung festzulegen, in der sie die Vertretung übernehmen. Die Stellvertreter nehmen die Funktion des von ihnen Vertretenen nur bei dessen Verhinderung wahr (Verhinderungsstellvertreter). Dann fallen ihnen aber alle sich aus den Leitungsfunktionen ergebenden Rechte und Pflichten uneingeschränkt zu.
Für die Stellvertretung des Abteilungskommandanten gelten die Erläuterungen zur Stellvertretung des Feuerwehrkommandanten sinngemäß.
- (16) Ist der Feuerwehrkommandant im Dienst, kommen seinem/seinen Stellvertreter(n) aus diesem Amt keine besondere Funktionen oder Befugnisse zu. Etwas anderes gilt, wenn der Feuerwehrkommandant den / die Stellvertreter mit seiner Vertretung beauftragt. Auf eine Verhinderung des Amtsinhabers kommt es dann für die Wahrnehmung der Aufgabe nicht an. Die Vertretung kann sich im Einzelfall auf bestimmte konkrete Maßnahmen beschränken. Dem Stellvertreter können aber auch einzelne Aufgaben zur ständigen Erledigung übertragen werden.
- (17) Als Ausfluss seiner Leitungsfunktion ist der Abteilungskommandant im Rahmen seiner Zuständigkeiten und Befugnisse gegenüber dem Feuerwehrkommandanten für seine Abteilung verantwortlich.
- (18) Die Abteilungskommandanten sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Einsatzabteilung verantwortlich, führen Sie nach Weisung des Feuerwehrkommandanten und unterstützen diesen bei seinen Aufgaben.

§ 12 Unterführer

- (1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören, über die für ihr Amt erforderlichen, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.
sich in angemessenen Zeitabständen weiter qualifizieren, bzw. entsprechend angebotene Weiterbildungsmaßnahmen und Auffrischungen annehmen
- (2) Die Abteilungskommandanten der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr bestellen die Unterführer ihrer Abteilung, im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten. Gegen dessen Willen kann kein Unterführer bestellt werden, gegen seine Zustimmung kann keine Bestellung erfolgen. Notwendig ist das Einvernehmen des Feuerwehrkommandanten im Hinblick auf seine Verantwortung

für die Leistungsfähigkeit der Gemeindefeuerwehr. Das fehlende Einvernehmen kann nicht ersetzt werden, weder von der Gemeinde noch von der Feuerwehraufsichtsbehörde.

- (3) Die Zug- und Gruppenführer führen die ihnen unterstellten Züge und Gruppen nach den Weisungen des Abteilungskommandanten und des Feuerwehrkommandanten.
- (4) Die Bestellung der Unterführer erfolgt auf eine Dauer von maximal 5 Jahren. Mindestens alle 5 Jahre hat eine neue Bestellung zu erfolgen, hierbei ist u. a. die aktuelle Qualifikation, bisherige Weiterbildung und Teilnahme an Weiterbildungen zu prüfen. Ebenso kann bei Bedarf eine sofortige Abberufung eines Unterführers durch den Abteilungskommandant in Abstimmung mit dem Feuerwehrkommandant oder durch den Feuerwehrkommandant alleine erfolgen.

§ 13 Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart

- (1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre gewählt. Der Gerätewart wird vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.
- (3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 18) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen."
- (4) Der Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.
- (5) Für Schriftführer, Kassenverwalter und Gerätewart in den Einsatzabteilungen gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.

§ 14 Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden und aus 10 auf fünf Jahre in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied außerdem an
 - der/die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,
 - die Abteilungskommandanten,
 - der Leiter der Altersabteilung,
 - der Jugendfeuerwehrwart,
 - der Schriftführer,
 - der Kassenverwalter

- (3) Werden der/die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten oder die Abteilungskommandanten nach Absatz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt, erhöht sich die Zahl der zu wählenden Mitglieder entsprechend.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.
- (6) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (7) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Bürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- (8) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.
- (9) Bei den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr werden Abteilungsausschüsse gebildet. Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder ist abhängig von der Anzahl der Mitglieder der Einsatzabteilung der jeweiligen Abteilung. Je angefangenen 7 Angehörigen in der Einsatzabteilung ist ein Ausschussmitglied zu wählen, mindestens jedoch 2 Ausschussmitglieder unabhängig von der Stärke der Einsatzabteilung.
Die Mitglieder werden in der Abteilungsversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
Besteht eine Einsatzabteilung aus mehreren benachbarten Ortsteilen, so sollen die Vertreter in diesem Abteilungsausschuss in analoger Anwendung der Bestimmungen über die unechte Teilortswahl getrennt nach den Ortsteilen gewählt werden. Um sicherzustellen, dass jeder Ortsteil im Abteilungsausschuss vertreten ist, wird dabei zunächst der Vertreter des jeweiligen Ortsteils mit den meisten Stimmen in den Ausschuss berufen. Sollten mehr Vertreter gewählt werden, als Ortsteile in der Einsatzabteilung vertreten sind, so sind die weiteren Vertreter unabhängig der Zugehörigkeit zu einem Ortsteil entsprechend der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen in den Ausschuss gewählt.
- (10) Sofern Schriftführer und Kassenverwalter nicht in den Feuerwehrausschuss gewählt werden, gehören sie diesem ohne Stimmberechtigung an und gelten damit als sogenannte „Beigezogene Personen“.
- (11) Beigezogene Personen haben kein Stimmrecht. Sie dürfen von sich aus keinen Einfluss auf die Meinungsbildung nehmen, Sie können nicht verlangen, dass Ihnen das Wort erteilt wird. Sie müssen sich vielmehr darauf beschränken, auf Anforderung durch den Vorsitzenden vorzutragen oder auf gestellte Fragen zu antworten.
- (12) Die Absätze 2 bis 11 gelten für die Abteilungsausschüsse entsprechend sinngemäß. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen. Die Niederschrift über die Sitzungen des Abteilungsausschusses sind den Mitgliedern und dem Feuerwehrkommandanten zuzustellen.

§ 15 Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen

- (1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet mindestens alle 5 Jahre eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (3) Für die Abteilungsversammlung der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie die Abteilungsversammlungen gelten die Absätze entsprechend sinngemäß.

§ 16 Wahlen

- (1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.
- (2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt.
- (3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines/r Stellvertreters ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.
- (4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat. Die Wahl der Mitglieder ist ebenso grundsätzlich geheim durchzuführen. Eine „offene Wahl“ ist dann möglich wenn uneingeschränkt alle Beteiligten und zu Wählenden damit einverstanden sind, damit nicht widersprechen und nicht mehr Bewerber als Plätze zur Verfügung stehen.
- (5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines/r Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.
- (6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.

- (7) Für die Wahlen in den Abteilungen gelten die Absätze 2 bis 6 sinngemäß.

§ 17 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

- (1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.
- (2) Das Sondervermögen besteht aus
Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
Erträgen aus Veranstaltungen,
sonstigen Einnahmen,
mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.
- (3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.
- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.
- (5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.
- (6) Für die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr werden ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend; an die Stelle des Feuerwehrkommandanten, des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung treten der Abteilungskommandant, der Abteilungsausschuss und die Abteilungsversammlung.

§ 18 Übergangsregelungen

Bis zu einer gemeinsamen Jahreshauptversammlung der bisherigen Abteilungen Dornberg, Rüttschdorf und Vollmersdorf bestehen abweichend von § 1 Abs. 2 Ziffer 1 die Abteilungen Dornberg, Rüttschdorf und Vollmersdorf als eigenständige Abteilungen mit eigenständiger Abteilungsleitung und Abteilungsausschüssen (§§ 11 und 14) weiter.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 24.09.1990 in Form der letzten Änderungssatzung vom 04.07.1994 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist ; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Die gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hardheim, den 22.11.1012

Fouquet, Bürgermeister